

Merkblatt

Heisenberg-Programm

- Gültig für Anträge, die ab dem 01.01.2018 gestellt werden -

Durch Beschluss des Hauptausschusses der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 04.07.2017 wird das Heisenberg-Programm mit Wirkung zum 01.01.2018 modifiziert.

Für Anträge, die bis zum 31.12.2017 gestellt werden, gelten die bisherigen Regelungen der DFG-Vordrucke „Merkblatt Heisenberg-Programm“ (DFG Vordruck 50.03_2017), „Modul Heisenberg-Stipendium“ (DFG Vordruck 52.08_2017) und „Modul Heisenberg-Professur“ (DFG Vordruck 52.09_2017) fort. Sie enthalten Sonderregelungen für bereits geförderte Heisenberg-Stipendiatinnen und Heisenberg-Stipendiaten bzw. für bis zum 31.12.2017 gestellte Anträge, siehe insbesondere Ziff. IV „Wechseloption“ im Modul Heisenberg-Stipendium (DFG Vordruck 52.08_2017).

www.dfg.de/formulare/50_03_-2017/

www.dfg.de/formulare/52_08_-2017/

www.dfg.de/formulare/52_09_-2017/

Für Anträge ab dem 01.01.2018 gelten die neuen Regelungen **dieses** „Merkblatts Heisenberg-Programm“.

I Programminformationen

1 Ziel

Ziel des Programms ist die Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die bereits auf Professuren berufbar sind und sich darüber hinaus durch besonders herausragende wissenschaftliche Leistungen auszeichnen.

Mit Aufnahme in das Heisenberg-Programm werden Ihnen vier Varianten zur Wahl angeboten, die Sie bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen kombinieren können: Heisenberg-Stelle (II 2.1), Heisenberg-Rotationsstelle (II 2.2), Heisenberg-Professur (II 2.3) und Heisenberg-Stipendium (II 2.4).

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

Das Heisenberg-Programm richtet sich vor allem an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ihre Berufbarkeit über das Emmy Noether-Programm, DFG-Projektstellen, Forschungstätigkeit in der Wirtschaft oder Stellen im akademischen Mittelbau erlangt haben. Zur Zielgruppe gehören ferner Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, positiv evaluierte Juniorprofessorinnen und -Professoren, Habilitierte sowie Rückkehrende aus dem Ausland beziehungsweise ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in Deutschland tätig sein möchten, entsprechend qualifiziert sind und noch nicht als „full professor“ an ihrer derzeitigen Einrichtung beschäftigt sind. Eine Antragsberechtigung kann auch über andere habilitationsäquivalente Leistungen erreicht werden.

Eine Antragsberechtigung entfällt für Professorinnen und Professoren inländischer Tenure Track Programme. Sie entfällt auch bei denjenigen, die eine mit einer W2/W3-Besoldung vergleichbare unbefristete Stelle innehaben. Andere unbefristete Beschäftigungsverhältnisse (z.B. als Akademische Rätin bzw. Akademischer Rat) schließen nicht von der Antragsberechtigung aus.

2.2 Form und Frist

Der Antrag kann jederzeit eingereicht werden. Die Antragstellung richtet sich nach dem entsprechenden Leitfaden (DFG-Vordruck 54.02).

www.dfg.de/formulare/54_02

3 Dauer

Die Förderdauer beträgt in der Regel fünf Jahre.

Die Mittel werden zunächst für drei Jahre bewilligt und für zwei weitere Jahre in Aussicht gestellt. Zum Ende des dritten Jahres findet eine Zwischenevaluation auf der Basis eines Zwischenberichtes statt, der nach etwa 30 bis 32 Monaten der Förderung bei der DFG eingereicht werden sollte.

Verläuft die Evaluation erfolgreich, kann die gesamte restliche Förderung in Anspruch genommen werden.

II Varianten der Heisenberg-Förderung

1 Allgemeine Regelungen

Im Rahmen des Heisenberg-Programms beantragen Sie zunächst die „Heisenberg-Förderung“. Im Falle der Aufnahme in das Heisenberg-Programm können Sie zur Erreichung des Programmziels die unten beschriebenen Varianten auswählen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind keine Erklärungen (z.B. Zusage der Grundausstattung, der Arbeitsmöglichkeiten, der organisatorischen und statusrechtlichen Einbindung oder der späteren Übernahme s.u.) seitens der aufnahmebereiten Einrichtung vorzulegen. Bitte klären Sie jedoch frühzeitig im Vorfeld der Antragstellung mit der aufnehmenden Institution die Möglichkeit einer befristeten Beschäftigung für den gewünschten Zeitraum der Förderung und weitere relevante Umstände.

Nach der Aufnahme in das Heisenberg-Programm können Sie sofort, spätestens jedoch binnen sechs Monaten, die Wahl der Variante unter Beifügung der jeweils erforderlichen

Erklärungen vornehmen. Der Antritt der gewählten Variante kann zum übernächsten Monatsersten realisiert werden, er hat jedoch spätestens bis ein Jahr nach der Aufnahme in das Heisenberg-Programm (zum Monatsersten) zu erfolgen.

Zu den Möglichkeiten eines späteren Variantenwechsels beachten Sie bitte die Angaben zu den einzelnen Varianten.

Ausnahmsweise besteht die Möglichkeit, die Heisenberg-Förderung mit einer Reduzierung bis zu 50% bei entsprechender Laufzeitverlängerung in Anspruch zu nehmen, wenn die verbleibende Zeit der Kinderbetreuung oder der Pflege von Familienangehörigen aus Alters- oder Krankheitsgründen gewidmet wird.

2 Regelungen zu den einzelnen Varianten

2.1 Heisenberg-Stelle

Mit der Heisenberg-Stelle werden Ihre Stelle und flexible Forschungsmittel zur Verfügung gestellt.

Mit der in die gastgebende Einrichtung eingebundenen Heisenberg-Stelle können Sie an einer wissenschaftlichen Einrichtung in Deutschland oder einer deutschen wissenschaftlichen Einrichtung im Ausland wissenschaftlich tätig sein. Andere Auslandsaufenthalte zur Verfolgung der Ziele des Heisenberg-Programms sind grundsätzlich nur bis zu einem Drittel der Gesamtlaufzeit möglich.

Für eine Heisenberg-Stelle werden Mittel der Personalmittel-Kategorie „Nachwuchsgruppenleiterin/Nachwuchsgruppenleiter/Heisenberg-Förderung“ bewilligt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Übersicht „Personalmittel bzw. Personalmittelsätze der DFG“ (DFG-Vordruck 60.12).

www.dfg.de/formulare/60_12

Bei der Wahl der Variante Heisenberg-Stelle müssen Sie eine Arbeitgebererklärung beifügen. Soweit die wissenschaftliche Einrichtung hierzu bereit ist, sollte die Arbeitgebererklärung in Form des Mustervertrages erfolgen.

www.dfg.de/formulare/41_04

Ein Wechsel von der Heisenberg-Stelle zur Heisenberg-Rotationsstelle oder zur Heisenberg-Professur ist bei Vorliegen der spezifischen Voraussetzungen der Variante, in die gewechselt werden soll, möglich. Ein Wechsel zum Heisenberg-Stipendium ist nicht möglich.

2.2 Heisenberg-Rotationsstelle

Mit der Heisenberg-Rotationsstelle werden Mittel für Vertretungsmöglichkeiten Ihrer Stelle und flexible Forschungsmittel zur Verfügung gestellt.

Für klinisch arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besteht die Option, anstelle der Heisenberg-Stelle eine Heisenberg-Rotationsstelle zu wählen. Damit soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, sich bei Beibehaltung ihres klinischen Arbeitsverhältnisses und ihrer klinischen Expertise ganz oder teilweise (zu mindestens 49% einer Vollzeitstelle) für die Forschung im Rahmen des Heisenberg-Programms freustellen zu lassen. Die Mittel der Rotationsstelle dienen der Finanzierung von Personal, das die Aufgaben der Heisenberg-Stelleninhaberin/des Heisenberg-Stelleninhabers in der Patientenversorgung übernimmt.

Rotationsstellen können sowohl von Human-, Zahn- und Veterinärmedizinerinnen und -medizinern als auch von approbierten Psychologinnen und Psychologen gewählt werden.

Für eine Heisenberg-Rotationsstelle werden Mittel der Personalmittel-Kategorie „Ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiterin / Ärztlicher wissenschaftlicher Mitarbeiter“ bewilligt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Übersicht „Personalmittelsätze der DFG“ (DFG-Vordruck 60.12).

www.dfg.de/formulare/60_12

Bei der Wahl der Variante Heisenberg-Rotationsstelle müssen Sie ein formloses Schreiben Ihrer derzeitigen Einrichtung beifügen, welches das bestehende Arbeitsverhältnis und die Freistellung aus der Patientenversorgung bestätigt. Zudem ist eine Bestätigung der wissenschaftlichen Einrichtung zur für Ihr Vorhaben spezifischen Grundausstattung erforderlich.

Ein Wechsel von der Heisenberg-Rotationsstelle zur Heisenberg-Stelle oder zur Heisenberg-Professur ist bei Vorliegen der spezifischen Voraussetzungen der Variante, in die

gewechselt werden soll, möglich. Ein Wechsel zum Heisenberg-Stipendium ist nicht möglich. Auslandsaufenthalte lassen sich im Rahmen der Heisenberg-Stelle realisieren (s.o. II 2.1).

2.3 Heisenberg-Professur

Mit der Heisenberg-Professur werden Mittel für eine zeitlich befristete Professur (W2 oder W3) an einer deutschen Hochschule und flexible Forschungsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Heisenberg-Professur ermöglicht es den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, sich als Professorin bzw. Professor an einer deutschen Hochschule zu etablieren.

Für eine Heisenberg-Professur werden Mittel der Personalmittel-Kategorie „Professur“ zur Verfügung gestellt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Übersicht „Personalmittelsätze der DFG“ (DFG-Vordruck 60.12).

www.dfg.de/formulare/60_12

Die Hochschule hat verbindlich zu erklären, dass sie die Heisenberg-Professur nach Ende der DFG-Förderdauer dauerhaft in ihren Etat übernimmt, falls die Zwischenevaluation durch die DFG und eine im gleichen Zeitraum durchgeführte Evaluation durch die Hochschule zu einem positiven Ergebnis führen.

Der Hochschule können Aufwendungen für Personalnebenkosten (Beihilfen in Krankheits-, Pflege und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Regelungen) erstattet werden.

Der Hochschule kann ein Versorgungszuschlag bis zur Höhe von 30% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge für die Heisenberg-Professur gewährt werden.

Bei der Wahl der Variante Heisenberg-Professur müssen Sie einen Berufungsnachweis (z.B. eine Erklärung der arbeitgebenden Einrichtung, eine Ernennungsurkunde) beifügen. Darüber hinaus ist eine Erklärung zur Verstetigung der Professur erforderlich. Zudem benötigen Sie eine Erklärung der Einrichtung zur für Ihr Vorhaben spezifischen Grundausstattung.

Ein Wechsel von der Heisenberg-Professur zum Heisenberg-Stipendium ist nicht möglich.

2.4 Heisenberg-Stipendium

Mit dem Heisenberg-Stipendium kann die Forschung an einer wissenschaftlichen Einrichtung in Deutschland oder im Ausland durchgeführt werden. Rechte und Pflichten an der gewählten Einrichtung sind individuell auszuhandeln und zu vereinbaren, dürfen jedoch nicht den Anschein eines Arbeitsverhältnisses erwecken.

Auslandsaufenthalte in weiteren Ländern sind möglich. Rechte und Pflichten sind mit der gastgebenden Einrichtung individuell zu vereinbaren.

Die Höhe des Stipendiums beträgt 4.450,- Euro monatlich.

Im Rahmen des Stipendiums wird Ihnen ein Sachkostenzuschuss in Höhe von 250,- Euro zur Verfügung gestellt, mit dem Sie beispielsweise Bücher, Verbrauchsmaterial, Kongressbesuche im Aufenthaltsland finanzieren können. Dieser Zuschuss kann für die Kosten der Veröffentlichung der im Rahmen des Stipendiums erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse in frei gewählten Publikationsformen (nicht jedoch für „graue Literatur“) eingesetzt werden.

Auf Antrag kann Stipendiatinnen und Stipendiaten für die Betreuung ihrer Kinder, die nicht älter als 12 Jahre sind, ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt werden, wobei Leistungen aufgrund des Erziehungsgeldgesetzes angerechnet werden. Wird ein Teilstipendium in Anspruch genommen, so wird der Kinderbetreuungszuschlag entsprechend gekürzt, es sei denn, eines der zu betreuenden Kinder ist noch nicht drei Jahre alt und wird allein von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten erzogen.

Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt monatlich

- bei einem Kind 154,- EUR,
- bei zwei Kindern 205,- EUR,
- bei drei und mehr Kindern 256,- EUR.

Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung werden analog zu den Regelungen des Sozialgesetzbuches (§ 257 SGB V) bezuschusst.

Für Auslandsaufenthalte können auf Antrag Fahrtkosten und Auslandszuschläge, bei über zweijährigen Auslandsaufenthalten auch Umzugskosten gewährt werden. Für Kongressreisen ins Ausland oder aus dem Ausland ins Inland können ggf. Reisekostenzuschüsse gewährt werden. Dem Antrag sind eine kurze Darstellung der Art der Beteiligung an dem Kongress, des erhofften wissenschaftlichen Gewinns sowie eine Einladung und das Tagungsprogramm beizufügen.

Bei der Wahl der Variante Heisenberg-Stipendium müssen Sie eine Erklärung der gastgebenden Einrichtung beifügen, welche den Arbeitsplatz und die für Ihr Vorhaben spezifische Grundausstattung zusagt.

Ein Wechsel vom Heisenberg-Stipendium zur Heisenberg-Stelle, zur Heisenberg-Rotationsstelle oder zur Heisenberg-Professur ist bei Vorliegen der spezifischen Voraussetzungen der Variante, in die gewechselt werden soll, möglich. Ein Wechsel von dort zurück zum Heisenberg-Stipendium ist nicht möglich. Auslandsaufenthalte lassen sich im Rahmen der Heisenberg-Stelle realisieren.

III Besonderheiten

Im Rahmen der vier Varianten der Heisenberg-Förderung erhalten Sie auch Flexible Forschungsmittel in Höhe von 1.000,- Euro monatlich (II.2.1 – II.2.3) bzw. einen allgemeinen Sachkostenzuschuss (II.2.4). Beide umfassen auch Publikationskosten.

Sofern die sachgerechte Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse im Rahmen der Heisenberg-Förderung nur über eine Buchpublikation mit hohen Herstellkosten möglich ist, kann bei entsprechender Begründung ein zusätzlicher Betrag von in der Regel bis zu 5.000,- Euro pro Jahr eingeworben werden.

Mit der Heisenberg-Förderung können Sie sich einem bestimmten Forschungsfeld widmen. Darüber hinaus können Sie im Rahmen einer zusätzlichen Förderung konkrete Projekte durchführen. Wenn Sie sich hierzu an einer deutschen Forschungseinrichtung ansiedeln, können Sie neben der Heisenberg-Förderung eine Sachbeihilfe beantragen (s. Merkblatt Programm Sachbeihilfe - DFG-Vordruck 50.01).

www.dfg.de/formulare/50_01

Im Rahmen dieser Sachbeihilfe können Sie weitere Publikationskosten beantragen. Wenn Sie sowohl im Rahmen der Heisenberg-Förderung als auch der Sachbeihilfe Publikationsmittel beantragen, wird im Rahmen der Begutachtung der Sachbeihilfe deren Begründung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.¹

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)** als verbindlich anzuerkennen.²

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOwF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

¹ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG [Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) und in den [„Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.“](#) (DFG-Vordruck 2.00).

² [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOwF\)](#), DFG-Vordruck 80.01

- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerin bzw. den Empfänger,

3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

